

09.04.2010

Sitzungsvorlage Nr. 040/10

Einleitung des 9. Änderungsverfahrens (Bereich „Hustebecke“) des Landschaftsplanes Nr. 2 „Raum Werne-Bergkamen“

Gremien	Natur- und Umweltausschuss	Sitzungsdatum	04.05.2010
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	14.06.2010
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	15.06.2010

Organisationseinheit	Natur und Umwelt	Berichterstattung	Dr. Timpe, Detlef
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	69 , Natur und Umwelt	Haushaltsjahr	2010
Produktgruppen-Nr.	69.01 , Landschaft	Finanzielle	
		Auswirkungen	0,00 €
Produkt-Nr.	69.01.01 , Erstellung von Landschaftsplänen		

Beschlussvorschlag

1. Der Landschaftsplan Nr. 2 des Kreises Unna „Raum Werne-Bergkamen“ ist gem. § 29 des Landschaftsgesetzes innerhalb des in der Karte abgegrenzten Bereiches (s. Anlage 1) zu ändern.
2. Der vorgelegte Entwurf in Text und Karte zur 9. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Raum Werne-Bergkamen“ wird gebilligt.
3. Der Landrat wird beauftragt, auf der Grundlage von § 29 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes das vereinfachte Änderungsverfahren durchzuführen.

Begründung der Vorlage

Anlass und Zweck der Änderung

Am nördlichen Stadtrand von Werne sollte der Bereich nördlich der Hustebecke ursprünglich als Wohnbaufläche entwickelt werden (Regionalplan, B-Plan 7D – Hustebecke). Demzufolge wurde dieser Landschaftsraum in der Entwicklungskarte des Landschaftsplans mit dem Entwicklungsziel "temporäre Erhaltung" versehen. Die geplante Entwicklung dieses Bereiches als Wohnbaufläche wird von der Stadt Werne jedoch nicht weiterverfolgt. Aus diesem Grund wurde diese Wohnbaufläche bei der Neuaufstellung des Regionalplans (ehemals Gebietsentwicklungsplan) zurückgenommen. In ihrem Schreiben an die Bezirksregierung vom 14.6.2007 kündigt die Stadt Werne an, dass die Darstellung dieses Landschaftsraumes als Wohnbaufläche auch bei der anstehenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplans vollständig zurückgenommen wird.

Die Darstellungen des im Dezember 1990 rechtskräftig gewordenen Landschaftsplans widersprechen nunmehr diesen neuen städtebaulichen Entwicklungen und dem neuen Regionalplan. Aus diesem Grund und aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit dieses Landschaftsraums bedarf es einer Anpassung, die über die 9. Änderung des Landschaftsplans erfolgen soll.

Änderung des Landschaftsplanes

Die Änderung des Landschaftsplanes bezieht sich sowohl auf die Entwicklungsziele als auch auf die Festsetzungen. Die Änderungen sind in den beigefügten Kartenausschnitten dargestellt. Die textlichen Änderungen werden entsprechend angepasst.

Änderung der Entwicklungsziele bzw. Entwicklungsräume

Die Änderung des Regionalplans und der städtebaulichen Ziele der Stadt Werne haben zur Folge, dass im Landschaftsplan der Entwicklungsraum 1.3.3a (temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung) entfallen kann. Dieser Bereich und der nördlich dieser Fläche gelegene Teilbereich des Entwicklungsraums 2.7 (Anreicherung) werden aufgrund ihrer ökologischen Wertigkeit mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" versehen und somit dem Entwicklungsraum 1.1.8 zugeschlagen.

Änderung der Schutzfestsetzungen

In der Festsetzungskarte wird das Landschaftsschutzgebiet L6 entsprechend der beigefügten Kartendarstellung nach Süden erweitert. In diesem Landschaftsraum nördlich von Werne werden die Flächen nördlich der Hustebecke größtenteils als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Die Grünlandflächen unmittelbar nördlich und südlich der Hustebecke werden als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Dieser geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Fläche von knapp 11 ha. Bei der südlich der Hustebecke gelegenen Grünlandfläche handelt es sich teilweise um einen nach §62 Landschaftsgesetz

geschützten Biotop (Nass- und Feuchtgrünland) und bei der nördlich des Baches gelegenen Fläche um stark reliefiertes Grünland, das für das Landschaftsbild von großer Bedeutung ist und großes Entwicklungspotential aufweist.

Änderung der Entwicklungsmaßnahmen

Die Entwicklungsmaßnahme 114 (Anlage einer Hecke) bleibt bestehen, das Ufergehölz 115 wird um den ca 200m langen Ost-West-Abschnitt reduziert, da dieser mittlerweile vorhanden ist und dem geschützten Landschaftsbestandteil zugeschlagen wird. Als neue Entwicklungsmaßnahme wird ein Kleingewässer aufgenommen, das den vorhandenen Biotopkomplex weiter aufwertet und vervollständigt.

Rechtsgrundlage und Verfahren

Gemäß § 29 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) gelten auch für die Änderung eines Landschaftsplanes die Vorschriften über seine Aufstellung.

Bei einer **vereinfachten Änderung** des Landschaftsplanes ist die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die Bürgerbeteiligung, die öffentliche Auslegung und die Genehmigung nach § 28 LG nicht erforderlich.

Nur wenn die Beteiligten widersprechen, bedarf die Änderung der Genehmigung durch die Höhere Landschaftsbehörde.

Die vereinfachte Änderung kann durchgeführt werden, wenn

1. Änderungen des Landschaftsplans die Grundzüge der Planung nicht berühren
und
2. den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke sowie den von den Änderungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Der vorgesehene Änderungsbereich ist im Verhältnis zum Gesamtgeltungsbereich des Landschaftsplans von so geringem Umfang, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Es soll deshalb ein vereinfachtes Änderungsverfahren durchgeführt werden.

Über die vorzunehmende Änderung des Landschaftsplans nach § 29 LG NW hat der Kreistag zu beschließen.